

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Läuelfingen

vom 06. Juni 2008

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Läuelfingen, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Läuelfingen.

² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

¹ Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuches voraus

- a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

² Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§ 3 Eignung

Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie

- a. in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Demokratie bejaht;
- d. genügend Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft und zum Verstehen von amtlichen Texten hat.

§ 4 Leumund

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

- a. einen guten Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Anspruch auf Einbürgerung

§ 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht – sofern die Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllt sind – für den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits allein durch Einbürgerung in der Gemeinde Läuelfingen erworben hat.

D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 6 Voraussetzung

¹ Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Gemeinderates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Läuelfingen bereits besitzt, verliehen werden.

³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

E. Verfahren

§ 7 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion schriftlich einzureichen.

² Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 8 Prüfung der Voraussetzungen

¹ Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Eignung zur Einbürgerung und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Eignung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit.

² Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgern und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen.

§ 9 Abstimmung

- ¹ Liegt die Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- ² Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

§ 10 Abstimmungsprotokoll

- ¹ Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.
- ² Der Gemeinderat teilt der Bürgergemeindeversammlung die rechtswirksamen Einbürgerungen mit.

F. Gebühren

§ 11 Bemessung und Umfang

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Fr.
- ² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.
- ³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
 - a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
 - c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
 - d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

- ¹ Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- ² Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.
- ³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 13 Gebührenerlass

Die Gebühren können auf Gesuch hin beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

§ 14 Indexierung

¹ Die in § 11 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision vom 21. Februar 2008 des Bürgerrechtsgesetzes¹ vom 21. Januar 1993.

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement der Gemeinde Läfelfingen vom 30. Juni 1994 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDE LÄUFELFINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Gebührenblatt für Einbürgerungen

Ergänzend zum Einbürgerungs-Reglement der Gemeinde Läuelfingen (§ 11)

Entsprechend dem Stand des Verfahrens werden die folgenden Gebühren erhoben. Diese entsprechen den effektiven Aufwändungen zum jeweiligen Zeitpunkt gemäss Erfahrungswerten und enthalten Personal- und Sachkosten:

1. Schweizer

Bis vor Beschluss der Bürgergemeindeversammlung z.B. Rückzug durch Antragsteller	40.□
Nach Beschluss der Bürgergemeindeversammlung Unabhängig ob Entscheid positiv oder negativ	400.□

2. Ausländer

Bis vor dem Eignungsgespräch Antrag wird durch JPMD abgelehnt Antrag wird durch Antragsteller zurückgezogen Antragsteller erscheint nicht zum Eignungsgespräch	280.□
Bis nach dem Eignungsgespräch Rückzug durch Antragsteller anlässlich des Gesprächs	760.□
Nach Ablehnung durch JPMD resp. Gemeinde	960.□
Nach Beschluss der Bürgergemeindeversammlung Unabhängig ob Entscheid positiv oder negativ	1 320.□

Ausserordentliche Kosten und Abklärungen werden zusätzlich separat zu einem Stundenansatz von Fr. 80.□ in Rechnung gestellt bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt Fr. 3'000.□ (inkl. der ordentlichen Kosten).

Die Beträge können als Kostenvorschuss erhoben werden. Das Verfahren wird in diesem Fall erst weitergeführt nach Erhalt des Kostenvorschusses.

Für Einzelpersonen oder Familien wird der gleiche Aufwand verrechnet.

Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2008